

§ 2 Historische Entwicklung der Tierarzthaftung

A. Frühe Quellen

Nach heutigen Erkenntnissen nahm die Tierheilkunde ihren Anfang vor etwa 5000 Jahren.¹ Erste Aufzeichnungen zu tierärztlichen Tätigkeiten stammen aus der Zeit um 1850 v. Chr.² Sie dokumentieren bereits die Möglichkeit des Fehlgehens einer tierärztlichen Operation.³ Auch in einer Schrift aus der indischen Frühzeit zur Elefantenheilkunde heißt es warnend: „Der Elefant stirbt leichter durchs Messer des Arztes als an starken Störungen der Leibesstoffe“.⁴ Wendet man sich den in der vorliegenden Arbeit betrachteten Konsequenzen eines Fehlschlagens für den behandelnden Tierarzt zu, so ist die älteste bekannte, sich mit der Haftung des Tierarztes befassende Quelle der um 1750 v. Chr. entstandene Kodex Hammurabi.⁵ Neben §§ 215 bis 223, die sich mit der Berufstätigkeit des Humanmediziners befassen,⁶ enthalten die §§ 224 bis 225 Regelungen zur Entlohnung und Haftung des „Arzt[es] der Rinder und der Esel“.⁷ Das Haftungsrecht des Kodex ist dabei vom alten Grund-

¹ v. d. *Driesch/Peters*, Geschichte der Tiermedizin, S. VII. Diese Zahl überrascht, angesichts einer nach aktuellen Erkenntnissen auf eine nur 3000-jährige Historie zurückblickenden Humanmedizin (a. a. O.). Der Grund hierfür ist wohl darin zu sehen, dass die Tiermedizin in ihren Anfängen keine Schwesterwissenschaft zur Humanmedizin war, vielmehr nahmen erste tiermedizinische Tätigkeiten ihren Ursprung im Bereich der Tierhaltung, sind somit landwirtschaftlicher Natur (ebenda S. 31). Ähnlich *Schwendimann*, Die Entwicklung, S. 3.

² *Bemann*, Pferdeheilkunde 2008, 701 (702); v. d. *Driesch/Peters*, Geschichte der Tiermedizin, S. 16; *Schulze*, Die zivilrechtliche Haftung, S. 7.

³ v. d. *Driesch/Peters*, Geschichte der Tiermedizin, S. 16; *Schulze*, Die zivilrechtliche Haftung, S. 7.

⁴ *Zimmer*, Spiel um den Elefanten, S. 168; *Schulze*, Die zivilrechtliche Haftung, S. 7.

⁵ Teilweise auch „Kodex Hamurapi“ geschrieben; es handelt sich dabei um eine Rechtssammlung des König Hammurapis von Babylon. Sie ist gleichzeitig eine der ältesten Gesetzessammlungen der Welt, vgl. hierzu *Gerlach*, in: FS Geiß, S. 391 ff.

⁶ Hier ist insb. interessant, dass bereits damals die ärztliche Heilbehandlung als Körperverletzung qualifiziert wurde, sich somit mit der auf das RG zurückgehenden und insb. früher vielfach kritisierten aber noch immer aktuellen Einordnung der Rspr. deckt, vgl. *Gerlach*, in: FS Geiß, S. 389 (395).

⁷ Siehe hierzu *Eilers*, Die Gesetzesstele Chammurabis, S. 47 f.

satz geprägt, bei Vorfällen unter freien Bürgern Gleiches mit Gleichem zu vergelten. Dies führte – da dem Kodex keinerlei Tierschutzgesichtspunkte zugrunde lagen, Tiere somit nur als Teil des Vermögens des Halters angesehen wurden⁸ – beim Humanmediziner zu deutlich drastischeren Konsequenzen im Falle des Fehlschlagens einer Operation als beim Tierarzt. So drohte dem Humanmediziner bei Verlust des Augenlichts seines Patienten infolge einer Augenoperation das Abhacken seiner Hände, wohingegen der Tierarzt im Falle des Versterbens eines behandelten Tieres dem Eigentümer lediglich einen Teil des Kaufpreises zu ersetzen hatte.⁹ Konzepti- onnell wurde die Haftung direkt an den Ausgang einer Behandlung geknüpft, sodass nicht der Verstoß gegen anerkannte veterinärmedizinische Behandlungsmethoden, sondern einzig der negative Behandlungsausgang im Sinne einer Erfolgshaftung zur Einstandspflicht des Arztes führte.¹⁰

B. Ausbleibende Betrachtung haftungsrechtlicher Aspekte

Verfolgt man die Zeit weiter bis zum Inkrafttreten der noch heute für die Haftung des Tierarztes maßgeblichen Regelungen des BGB, stößt man zwar auf eine Vielzahl geschichtlicher Belege für veterinärwissenschaftliche Methoden und Bräuche,¹¹ zur Haftung des Tierarztes finden sich hingegen kaum weitere Beiträge. Auch für die Tätigkeit des Veterinärmediziners selbst begann erst mit Gründung der Tierarztschulen im 18. Jahrhundert¹² eine bis heute andauernde wissenschaftliche Beschäftigung.¹³ Zuvor wurden tierärztliche Behandlungen zumeist als einfaches Handwerk betrachtet und von den sogenannten Stallmeistern vorgenommen.¹⁴ Doch selbst mit Herausbildung des tierärztlichen Berufsstandes änderte sich zunächst wenig an der geringen Relevanz haftungsrechtlicher Aspekte der tierärztlichen Tätigkeit. Noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts sorgten sich die Gelehrten mit Blick auf die mitunter mangelhafte Ausübung ihres Faches weniger um die Haftung, als vielmehr um die daraus resultierende Schädigung des Rufes ihres Be-

⁸ v. d. *Driesch/Peters*, Geschichte der Tiermedizin, S. 25.

⁹ Siehe hierzu § 218 und § 225 des Kodex, abgedruckt bei *Eilers*, Die Gesetzesstele Chammurabis, S. 47 f.

¹⁰ Was freilich auch auf die Beschränkung der überhaupt normierten Tatbestände auf chirurgische Eingriffe zurückzuführen ist, vgl. *Gerlach*, in: FS Geiß, S. 394 f.

¹¹ Einen Überblick über die Entwicklung der Tiermedizin gibt *Schwendemann*, Die Entwicklung, S. 3 ff.

¹² Zur Gründung der ersten „*école vétérinaire*“ Europas 1761 in Lyon sowie der weiteren Ausbreitung *Koch*, in: Veterinärmedizin in Berlin, S. 9 ff.

¹³ So beklagt *Anacker* bereits 1857, dass „Aberglaube und lückenhafte Kenntnis alle Zweige der Thierheilkunde bis zum achtzehnten Jahrhundert sehr mangelhaft erscheinen ließ“ und begründet dies mit der sich erst „mit der Gründung von Thierarztschulen wissenschaftlich ausbilden(den)“ Tierheilkunde, vgl. *Anacker*; Veterinär-Polizei, S. 1 f.

¹⁴ *Bemann*, Pferdeheilkunde 2008, 701; vgl. auch *Gerhards*, in: Pferdekauf heute, S. 216, der in diesem Kontext von der „Stallmeisterzeit“ spricht.

rufsstandes.¹⁵ So beschreibt ein Buch zur gerichtlichen Tierheilkunde aus dem Jahre 1857 zwar die Haftung von Verkäufer und Käufer beim Tierkauf¹⁶ und erläutert detailliert die Formalitäten und Vorgehensweisen bei der Anfertigung von Gutachten und Gegengutachten durch einen Tierarzt im kaufrechtlichen Gerichtsprozess.¹⁷ Die Möglichkeit der Haftung des Tierarztes selbst – beispielsweise infolge fehlerhafter Behandlungen oder aber mangelhafter Begutachtung beim Kauf eines Tieres – wird indes nicht erwähnt. Selbst einem kurzen Abschnitt zu den Pflichten des Tierarztes schließt sich kein entsprechender Beitrag zur Folge von Verstößen gegen diese an.¹⁸

Die noch in der Literatur des 19. Jahrhunderts ausbleibende Betrachtung der haftungsrechtlichen Aspekte von tierärztlichen Pflichtverletzungen deutet auf eine nur geringe Anzahl von Klagen gegenüber Tierärzten hin. Eine entsprechende Zurückhaltung legen auch Berichte aus der tiermedizinischen Fachliteratur nahe. Erst ab der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts verzeichnen diese eine Zunahme gerichtlicher Verfahren gegenüber Tierärzten.¹⁹ Damit kam es zugleich zu ersten wissenschaftlichen Auseinandersetzungen mit dem Thema.²⁰

C. Beginn obergerichtlicher und höchstrichterlicher Rechtsprechung

Nicht nur in der Literatur wurde dem Themenfeld der tierärztlichen Haftung somit zunächst keine Beachtung beigemessen, vielmehr spiegelt sich diese Lücke auch in der Rechtsprechung wider,²¹ was die fehlende Resonanz in der Literatur zugleich erklärt. Getreu der Dispositionsmaxime und dem daraus folgenden Grundsatz „nul-

¹⁵ Wortgewaltig *Sander*, Vermischte Beiträge, S. XVIII ff., der sich um die Zahl der „Pfuscher“ und „rohen ungebildeten Menschen“ im Berufsstand der Tierärzte sorgt, die „das ganze thierärztliche Fach für immer in der schlechten Achtung erhalten“. weiter auf Seite XIX: „Werden sie nicht als gemeine und rohe Menschen sich der Gemeinheit schuldig machen, wodurch der gebildete und eben dadurch bescheidenere Mann zurückgedrängt wird? (...) Ein wirklicher und gebildeter Thierarzt wird sich beides nicht zu Schulden kommen lassen“. Hierzu passt die Unterstellung des historischen Gesetzgebers bei Einführung des Viehgewährleistungsrechts im Jahre 1897, die Tierärzte sein nicht auf der Höhe der wissenschaftlichen Entwicklung, Nachweis bei *Adolphsen*, AgrarR 2001, 203 (206).

¹⁶ *Anacker*, Veterinär-Polizei, S. 204 ff.; vgl. auch *Berger*, Die tierärztliche Kaufuntersuchung, S. 38, der auf ältere Quellen hinweist, in denen Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Kaufuntersuchung ebenfalls als für Käufer und Verkäufer unangenehm bezeichnet werden, ohne auf Konfliktpotential für den Tierarzt einzugehen.

¹⁷ Vgl. *Anacker*, Veterinär-Polizei, S. 214 ff.

¹⁸ Ohnehin sind die Pflichten eher abstrakt gehalten und zielen z. T. auf ein sittliches Verhalten als ehrbarer und aufrichtiger Tierarzt, vgl. *Anacker*, Veterinär-Polizei, S. 23 f.

¹⁹ Vgl. hierzu etwa *Kinzler*, Tierärztliche Praxis 1983, 129 ff.; zu Gründen *Dehner*, Der praktische Tierarzt 1957, 22 ff.; sowie *Eikmeier*, Der praktische Tierarzt 1978, 310 (311).

²⁰ Vgl. etwa *Dehner*, Der praktische Tierarzt 1957, 22 ff.; sowie aus dem Jahre 1962 *Hausmann/Bledl*, Tierärztliche Kunstfehler.

²¹ *Schulze*, Die zivilrechtliche Haftung, S. 8.

lo actore, nullus iudex²² musste und konnte sich auch die Rechtsprechung angesichts ausbleibender Klagen lange Zeit nicht mit der tierärztlichen Haftung befassen. Damit bestand auch in der Literatur keine Notwendigkeit, sich mit dem Thema der Tierarzthaftung auseinanderzusetzen. Erstmals im Jahre 1921 verhandelte das Reichsgericht einen Fall zur zivilrechtlichen Haftung des Tierarztes.²³ Die Klage wurde indes nicht vom Tierhalter anlässlich einer fehlerhaften tierärztlichen Behandlung erhoben, vielmehr führte die fahrlässige Verletzung einer Verkehrspflicht gegenüber einem Metzger, der die vom Tierarzt angeordnete Notschlachtung eines an Milzbrand erkrankten Tieres durchführte und sich hierbei selbst mit dem Erreger infizierte, zur Inanspruchnahme des Veterinärs.²⁴ Die ersten Entscheidungen des BGH, die sich mit einem Tierarzt befassten, ergingen zu den Pflichten des Amtstierarztes.²⁵ 1958 äußerte sich der BGH anlässlich eines Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche (MKS)²⁶ auf drei Höfen kurz nach einem Behandlungsbesuch eines Tierarztes zu beweismethodischen Fragen.²⁷

Nachdem die Rechtsprechung im Übrigen stark von der Haftung des Humanmediziners geprägt war, erging 1977 das erste grundlegende BGH-Urteil zur Haftung des Tierarztes im Zivilrecht.²⁸ Anlass der Klage war erstmalig der Vorwurf eines fehlerhaften tierärztlichen Eingriffs, in dessen Folge das behandelte Tier verendete. Bezeichnenderweise enthielt der Tenor einen Bezug zur Haftung des Humanmediziners und legte damit den Grundstein für eine die Haftung des Tierarztes bis heute prägende Verbindung zur Haftung des Humanmediziners als Vorbild und Vergleichsmaßstab.²⁹ Der BGH stellte in seinem Urteil fest, dass sich der Tierarzt für den Misserfolg seiner Behandlung in aller Regel nicht zu entlasten habe. Eine analoge Anwendung des § 282 BGB a. F. entsprechend der ständigen Rechtsprechung im Bereich der Humanmedizin kam somit auch für den Tierarzt aufgrund der Eigengesetzlichkeit und weitgehenden Undurchschaubarkeit des lebenden Organismus nicht in Betracht.³⁰ Gleichzeitig nahm der BGH Stellung zu den Fortbildungspflichten des Veterinärs und stufte diese mit Blick auf das ihm anvertraute Rechts-

²² Frei übersetzt als „[Wo] kein Kläger, [da] kein Richter“.

²³ RGZ 102, 372 ff.; *Schulze*, Die zivilrechtliche Haftung, S. 8.

²⁴ Vgl. zum Begriff der Verkehrssicherungspflicht, sowie zum sog. Milzbrandfall des RG *Wagner*, in: MünchKomm-BGB, § 823 Rn. 50; zum Begriff auch *Krause*, in: Soergel, § 823 Anh. II Rn. 1; *Esser/Weyer*, Schuldrecht II/2, § 55 II. 3. e) (S. 173 in Fn. 150.).

²⁵ BGH, MDR 1958, 219; BGH, MDR 1961, 122 = JZ 1961, 235 f.; BGH, VersR 1961, 905 ff.

²⁶ Bei der MKS handelt es sich um eine hoch ansteckende Viruserkrankung, die insb. bei Rindern und Schweinen auftritt, ausführlich dazu *Heckert*, in: Busch/Methling/Amselgruber, Tiergesundheits- und Tierkrankheitslehre, S. 195 f.

²⁷ BGH, VersR 1959, 105 f.: kein Anscheinsbeweis bei Ausbruch von MKS innerhalb der Inkubationszeit nach einem Besuch des Tierarztes.

²⁸ BGH, NJW 1977, 1102 ff = VersR 1977, 546 ff. = MDR 1977, 828 f.; *Schulze*, Die zivilrechtliche Haftung, S. 8.

²⁹ Ausführlich dazu vgl. unten § 3.

³⁰ Hierzu sowie zu den voraussichtlichen Auswirkungen der sog. Schuldrechtsmodernisierung des Jahres 2002 (BGBl. 2001 I S. 3138) durch die Regelung des § 280 Abs. 1 S. 2 BGB vgl. *Katzenmeier*, in: Laufs/Katzenmeier/Lipp, Arztrecht, Kap. XI, Rn. 120 ff.

gut im Vergleich zur Humanmedizin³¹ als geringer ein.³² Es folgten weitere Grundsatzentscheidungen des BGH,³³ etwa zur Aufklärungspflicht des Tierarztes,³⁴ zum Recht oder gar der Pflicht zur Nottötung eines unheilbar erkrankten Tieres,³⁵ zur Beratungspflicht,³⁶ zur erforderlichen Sorgfalt eines Tierarztes³⁷ sowie zur Haftung im Zusammenhang mit der tierärztlichen Kaufuntersuchung.³⁸ Zahlreiche weitere Urteile der Oberlandesgerichte führten bis heute zu einer weitergehenden Konkretisierung einzelner Fragestellungen und bildeten sukzessive ein eigenes Gebiet des tierärztlichen Haftungsrechts heraus.³⁹

³¹ So ist der Humanmediziner gehalten, sich bis an die Grenze des Zumutbaren über die Erkenntnisse und Erfahrungen der Wissenschaft zu unterrichten, vgl. BGH, NJW 1968, 1181 = VersR 1968, 276 (st. Rspr.), siehe auch RGSt 64, 263 (269).

³² Siehe BGH, NJW 1977, 1102 (1103).

³³ Hierzu bereits *Schulze*, Die zivilrechtliche Haftung, S. 8.

³⁴ BGH, NJW 1980, 1904 f. = VersR 1980, 652 f. = MDR 1980, 661.

³⁵ BGH, NJW 1982, 1327 f. = VersR 1982, 435 f. = MDR 1982, 568.

³⁶ BGH, NJW 1983, 2077 f. = AgrarR 1983, 308 f. = VersR 1983, 665 f.

³⁷ BGH, NJW-RR 1986, 899 f. = AgrarR 1987, 196 = VersR 1986, 817 ff.

³⁸ BGH, NJW 2012, 2070 f.; BGH, NJW 2012, 2071 f.; BGH, VersR 2012, 1129 (1130) = Urt. v. 26.01.2012, Az. VII ZR 164/11; BGH, Urt. v. 22.03.2012, Az. VII ZR 129/11.

³⁹ Vgl. dazu im Kontext der Behandlung insb. § 7 B., im Kontext der Aufklärung insb. § 8 C. und D. sowie im Kontext der Kaufuntersuchung insb. § 9 C.



<http://www.springer.com/978-3-642-40677-5>

Die Haftung des Tierarztes im Zivilrecht

Bleckwenn, E.

2014, XXVII, 495 S. 1 Abb., Softcover

ISBN: 978-3-642-40677-5